Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/672

02. 03. 95

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Tierseuchengesetzes

A. Zielsetzung

Die vorliegende Änderung des Tierseuchengesetzes hat folgende Ziele:

= Änderung der Entschädigungsregelung für Tierverluste im Seuchenfall,

= Umsetzung des Beschlusses des Bundeskabinetts vom 20. Januar 1993 für alle Bundesressorts, die sächliche Bezeichnung einzuführen sowie

= Aufhebung des Gesetzes zur Bekämpfung der Dasselfliege vom 28. April 1967 (BGBl. I S. 507), zuletzt geändert durch Artikel 29 Abs. 1 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265).

B. Lösung

Änderung des Tierseuchengesetzes

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Dem Bund und den Gemeinden entstehen keine Kosten. Das Änderungsgesetz kann die Länder, die nach § 71 Abs. 1 Satz 2 TierSG die Entschädigungsleistungen zumindest in Höhe von 50 vom Hundert aufzubringen haben, mit zusätzlichen Kosten belasten, da die bisher nach § 67 Abs. 3 Nr. 1 und 2 TierSG vorgesehene Minderung der Entschädigungsleistungen um 20 bzw. 40 vom Hundert für Tierbestände ab einer bestimmten Größe aufge-

hoben werden. Dies ist im wesentlichen von der Seuchenlage und den jeweiligen Betriebsstrukturen abhängig. Das gleiche gilt für eine eventuelle Mehrbelastung für die Tierhalter, die wie das Land zu 50 vom Hundert an dem Aufkommen der Tierseuchenkasse beteiligt sind. In jedem Fall ist die neue Entschädigungsregelung vom Umfang her nicht geeignet, preisliche Auswirkungen auszulösen, so daß Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten sind. Auch sind keine nachteiligen Wirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (322) – 723 02 – Ti 141/95

Bonn, den 2. März 1995

An die Präsidentin
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Tierseuchengesetzes mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Der Bundesrat hat in seiner 680. Sitzung am 17. Februar 1995 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf – wie aus Anlage 2 ersichtlich – Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Tierseuchengesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Tierseuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Januar 1993 (BGBl. I S. 116), geändert durch Artikel 80 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512, 1529, 2436), wird wie folgt geändert:

1. § 67 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

   „(3) Die Entschädigung nach den Absätzen 1 und 2 mindert sich

   1. um 50 vom Hundert für Tiere, die, außer in den Fällen des § 66 Nr. 3, vor Erstattung der Anzeige nachweislich an der Seuche verendet sind oder wegen der Seuche getötet worden sind,
   2. um 20 vom Hundert im Falle des § 66 Nr. 5."

2. § 71 Abs. 1 Satz 5 wird durch folgende Sätze ersetzt:

   „Die Beiträge sind nach Tierarten gesondert zu erheben. Sie sind nach der Größe der Bestände sowie unter Berücksichtigung der seuchenhygienischen Risiken, insbesondere auf Grund der Betriebsorganisation, zu staffeln; sie können zusätzlich nach Alter, Gewicht oder Nutzungsart gestaffelt werden."

3. In § 2 a Abs. 1 Satz 1 und 2, § 3 Abs. 3 Nr. 2, § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2, § 7 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 1 a und 2 Satz 1, § 7 b, § 10 Abs. 1, § 17 b Abs. 1 und 2 Satz 1, § 17 c Abs. 2 und 3 Satz 1, § 17 d Abs. 6 und 7, §§ 17 f, 17 g Abs. 3, §§ 17 h, 67 Abs. 2 Satz 2, § 68 Abs. 2, §§ 73 a, 76 Abs. 4, § 78 a Abs. 1 und 2, § 79 Abs. 1, 1 a Satz 1 und Abs. 2, § 79 a Satz 1, §§ 79 b, 81 Abs. 3, § 82 Satz 1, 2 und 3 und § 84 werden jeweils

   a) die Worte „Der Bundesminister" durch die Worte „Das Bundesministerium",
   b) die Worte „dem Bundesminister" durch die Worte „dem Bundesministerium",
   c) das Wort „(Bundesminister)" durch das Wort „(Bundesministerium)",
   d) die Worte „des Bundesministers" durch die Worte „des Bundesministeriums",
   e) die Worte „der Bundesminister" durch die Worte „das Bundesministerium",
   f) das Wort „Er" durch das Wort „Es" oder
   g) das Wort „er" durch das Wort „es"

   ersetzt.

Artikel 2

Es treten außer Kraft:

1. Das Gesetz zur Bekämpfung der Dasselfliege vom 28. April 1967 (BGBl. I S. 507), zuletzt geändert durch Artikel 29 Abs. 1 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265),
2. Artikel 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Tierseuchengesetzes vom 15. Februar 1991 (BGBl. I S. 461).

Artikel 3

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut des Tierseuchengesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am ... [angemessene Übergangszeit für die Länder, um den Finanzbedarf der durch die Streichung der Entschädigung bei großen Tierbeständen entsteht, durch Anpassung ihrer Beitragserhebungsregelung auszugleichen] in Kraft.

Bonn, den ...

Begründung

A. Allgemeiner Teil

- Das am 1. Mai 1912 in Kraft getretene Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519; BGBl. III Gl.-Nr. 7831-1), das seit der Novelle vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 380) die Bezeichnung „Tierseuchengesetz" (TierSG) trägt, ist zuletzt durch Artikel 80 des EWR-Ausführungsgesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512, 1529, 2436) geändert worden.

  Die vorliegende Änderung des Tierseuchengesetzes hat folgende Ziele:

  = Änderung der Entschädigungsregelung für Tierverluste im Seuchenfall,

  = Umsetzung des Beschlusses des Bundeskabinetts vom 20. Januar 1993 für alle Bundesressorts, die sächliche Bezeichnung einzuführen sowie

  = Aufhebung des Gesetzes zur Bekämpfung der Dasselfliege vom 28. April 1967 (BGBl. I S. 507), zuletzt geändert durch Artikel 29 Abs. 1 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265).

- Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich insbesondere aus Artikel 74 Nr. 19 des Grundgesetzes (Maßnahmen gegen gemeingefährliche und übertragbare Krankheiten bei Tieren).

- Dem Bund und den Gemeinden entstehen keine Kosten. Das Änderungsgesetz kann die Länder, die nach § 71 Abs. 1 Satz 2 TierSG die Entschädigungsleistungen zumindest in Höhe von 50 % aufzubringen haben, mit zusätzlichen Kosten belasten, da die bisher nach § 67 Abs. 3 Nr. 1 und 2 TierSG vorgesehene Minderung der Entschädigungsleistungen um 20 bzw. 40 % für Tierbestände ab einer bestimmten Größe aufgehoben werden. Dies ist im wesentlichen von der Seuchenlage und den jeweiligen Betriebsstrukturen abhängig. Das gleiche gilt für eine eventuelle Mehrbelastung für die Tierhalter, die wie das Land zu 50 % an dem Aufkommen der Tierseuchenkasse beteiligt sind. In jedem Fall ist die neue Entschädigungsregelung vom Umfang her nicht geeignet, preisliche Auswirkungen auszulösen, so daß Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten sind. Auch sind keine nachteiligen Wirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu den Nummern 1 (§ 67 Abs. 3) *und 2 (§ 71 Abs. 1)*

Das derzeitige Schweinepestgeschehen hat deutlich gemacht, daß die derzeitige Minderung der Entschädigung in Abhängigkeit der Bestandsgröße nach § 67 Abs. 3 Nr. 1 und 2 TierSG zu nicht gewollten Belastungen der betroffenen Tierhalter führen kann. Die Größe der Bestände allein birgt an sich noch keine erhöhte Gefahr eines Seuchenausbruchs in sich. Größere Tierbestände belasten zwar im Seuchenfall durch eine höhere Entschädigungssumme die Solidargemeinschaft der Landwirte stärker als Bestände mit geringeren Tierzahlen, jedoch ist das Gesamtrisiko eines Betriebes aus seuchenhygienischer Sicht zusätzlich von vielen anderen Faktoren abhängig. Dem soll durch die Ergänzung des § 71 Abs. 1 Satz 5 TierSG Rechnung getragen werden. Bei der Beitragserhebung zur Tierseuchenkasse sind nunmehr die seuchenhygienischen Risiken insgesamt stärker zu berücksichtigen. Hierbei spielt insbesondere die Organisation der Betriebe (z. B. Entsorgung der in getrennten Ställen eines oder mehrerer Betriebe anfallenden Gülle in einer gemeinsamen oder einer getrennten Anlage, gemeinsamer Fuhrpark, Abgrenzung zu anderen Betrieben, betriebseigene Kleidung, Belegung nach dem „Rein-Raus-Verfahren", Systemferkelbetriebe, Art und Weise des Tierzukaufs) eine entscheidende Rolle. So unterliegen z. B. Betriebe, die kontinuierlich Tiere von einer Vielzahl von Händlern zukaufen, ohne daß der Stall zwischenzeitlich vollständig geräumt wird, erheblich höheren Risiken als Betriebe, die z. B. Tiere nur von bestimmten Betrieben, die tierärztlich ständig überwacht werden und somit einen bekannten Gesundheitsstatus haben, zukaufen. Diesen sich in der Praxis zwischenzeitlich ausgebildeten Strukturen soll durch die Möglichkeit einer günstigeren Staffelung der Beiträge zur Tierseuchenkasse Rechnung getragen werden. Dies gilt auch im Hinblick auf die neu aufgenommene „Kann"-Regelung, die Beiträge in Abhängigkeit der Nutzungsart der Tiere zu staffeln.

Zu Nummer 3

Mit der Nummer 3 wird der Umsetzung des Beschlusses des Bundeskabinetts vom 20. Januar 1993 Rechnung getragen, für alle Bundesressorts die sächliche Bezeichnung einzuführen.

Zu Artikel 2

Ein öffentliches Interesse an einer staatlichen Regelung der Dasselfliegenbekämpfung wird nicht mehr gesehen.

Zu Artikel 3

Im Interesse der Rechtsanwender ist die Bekanntmachung einer Neufassung des Gesetzes geboten.

Zu Artikel 4

Den Ländern soll eine angemessene Übergangszeit zur Anpassung ihrer Beitragsregelung eingeräumt werden.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 672. Sitzung am 8. Juli 1994 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. **Zu Artikel 1 Nr. 2** (§ 71 Abs. 1 TierSG)

   In Artikel 1 ist die Nummer 2 wie folgt zu fassen:

   ‚2. § 71 Abs. 1 Satz 5 wird durch folgende Sätze ersetzt:

   „Die Beiträge sind nach Tierarten gesondert zu erheben. Sie können nach der Größe der Bestände und unter Berücksichtigung der seuchenhygienischen Risiken, insbesondere auf Grund der Betriebsorganisation, sowie zusätzlich nach Alter, Gewicht oder Nutzungsart gestaffelt werden."'

   Begründung

   Eine Staffelung der Beiträge unter Berücksichtigung seuchenhygienischer Risiken ist mit einem hohen Verwaltungs- und Überwachungsaufwand verbunden. Daher sollte diese Regelung als „Kann-Vorschrift" aufgenommen werden.

2. **Zu Artikel 4** (Inkrafttretensregelung)

   Artikel 4 ist wie folgt zu fassen:

   „Artikel 4

   Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1995 in Kraft."

   Begründung

   Den Ländern muß eine Übergangszeit zur Anpassung ihrer Beitragsregelungen eingeräumt werden.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Zu Nummer 1

Artikel 1 Nr. 2 (§ 71 Abs. 1 TierSG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 2

Artikel 4 (Inkrafttretensregelung)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333